

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 5/07 S

L 1 B 41/07 SF (Bayerisches LSG)
S 24 SF 50/06 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Victoria Krankenversicherung AG,
Victoriaplatz 2, 40477 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und M a s u c h beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Mitglieder des 10. Senats des Bundessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 4. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat unter Mitwirkung der Richter Dau und Masuch sowie der Richterin Knickrehm durch Beschluss vom 4. April 2007 die weitere Beschwerde des Klägers gegen den nach § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz ergangenen Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. März 2007 als unzulässig verworfen. Mit zwei Schreiben vom 18. April 2007 hat der Kläger persönlich zum Einen gegen diesen Beschluss "Nichtzulassungsbeschwerde" erhoben und zum Anderen die Mitglieder des 10. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.
- 2 Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist gemäß § 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm §§ 42, 44 Zivilprozessordnung (ZPO) unzulässig. Der Kläger hat keinen Grund dargetan, der überhaupt geeignet sein könnte, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, soweit der Kläger die Verwendung des Wortes "Rechtsstreit" sowie die Bezeichnung "Kläger und Beschwerdeführer" kritisiert. Auch die Behauptungen "Frauen können auf legalem Wege nicht Richter werden", "dem Gericht ist die einschlägige Norm zwar bekannt, wendet sie aber nicht an", "Amtsinspektoren haben im Gericht nichts zu suchen" und "Gerichte dürfen nicht beurkunden" entbehren jeder Grundlage. Die Bemerkung "Dau und Masuch sind SM-Namen" ist unverständlich. Schließlich vermag der Senat auch insoweit, als der Kläger der Ansicht ist, § 160a SGG sei eindeutig erfüllt und für eine entsprechende Anwendung des § 193 SGG bestehe kein Anlass, einen Bezug zu der Regelung des § 42 ZPO nicht zu erkennen. Da der Senat das Gesuch des Klägers unter diesen Umständen als rechtsmissbräuchlich ansieht, ist er entgegen § 46 ZPO nicht gehindert, unter Mitwirkung der abgelehnten Richter zu entscheiden (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2000, § 60 RdNr 10c, mwN).
- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 4. April 2007 ist unzulässig. Es fehlt an der Statthaftigkeit, da derartige Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

